

**betreffend Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen «RSE-Gesetz»
(Umsetzung des Postulats Freivogel 2024/09)**

vom 3. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2026/05 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton (Amtdruckschrift 26-12) am 3. Juni 2026 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Dino Tamagni und Departementssekretär Daniel Sattler vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage / Eintreten

Die konzis abgefasste Vorlage des Regierungsrates basiert auf einem überwiesenen Postulat «Nationalbankgeschenk (SNB) an den Generationenfonds». 2025 führte die SNB eine Sonderausschüttung von rund einer Mia. Franken an die Kantone durch, weil die Banknoten der sechsten Serie (eingeführt 1976) seit dem 1. Mai 2000 abgelaufen sind und nicht alle umgetauscht wurden. Für den Kanton Schaffhausen ergab sich daraus eine Ausschüttung von insgesamt 4'603'399 Franken. Diese Ausschüttung soll gemäss Postulat in den Generationenfonds überführt werden.

Eintreten auf die Vorlage war weitgehend unbestritten. Es wurde einzig die Frage aufgeworfen, ob eine Übertragung dieses Betrages in den Generationenfonds nicht auch einfach gestützt auf Artikel 6 RSE-Gesetz umgesetzt werden könnte. Diese Bestimmung hält fest, wie der Generationenfonds geäuft wird. In Absatz 1 lit. d wird insbesondere festgehalten, dass dies auch «mit allfälligen weiteren Zuwendungen» geschehen kann. Nach übereinstimmender Rechtsauffassung in der Verwaltung (VD, FD und Staatskanzlei) kann das Postulat jedoch nicht gestützt auf diese Bestimmung umgesetzt werden; es geht nur mittels Anpassung des RSE-Gesetzes.

2. Detailberatung

In der Detailberatung wurden in der Folge alle Anträge zur Revision von Art. 6 Abs. 1 RSE-Gesetz gemäss Vorlage des Regierungsrates ohne grössere Diskussion mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Einzig bei der neu eingeführten, vom Postulat nicht geforderten Regelung, dass inskünftig auch durch Beschluss des Kantonsrates Mittel aus dem Eigenkapital oder der Jahresrechnung des Kantons in den Generationenfonds überführt werden können, wurde die Frage gestellt, ob diese neue Regelung nötig sei bzw. Sinn mache, was grossmehrheitlich von der Kommission bejaht wurde, weil dadurch eine erneute Anpassung des RSE obsolet wird (vgl. dazu Vorlage Regierungsrat, S. 3 Mitte).

Diskutiert wurde weiter, ob die Untergrenze des Fondsbestandes von 10 Mio. Franken nicht aufgehoben werden sollte, sodass sich die Frage einer erneuten Öffnung erst wieder stellen würde, wenn sich der Fondbestand gegen null entwickeln wird. Die Kommission sah aber keinen Anlass, dies in eine weitere Beratung zu ziehen, da eine Untergrenze eine weitsichtigere Optik hinsichtlich einer Weiterführung des Fonds erlaube.

Schliesslich wurde darüber diskutiert, ob die Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum unterstellt werden soll bzw. muss. Dies wird insbesondere damit zusammenhängen, wann der Regierungsrat die in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 angenommene Verfassungsänderung (Finanzrechtliche Befugnisse) in Kraft setzen wird. Ist diese Verfassungsänderung im Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Gesetzesänderung durch den Kantonsrat bereits in Kraft, dann müsste eine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden. Aus politischer Optik erschien es einigen Kommissionsmitgliedern - es wurde darüber freilich keine Abstimmung durchgeführt - nicht unbedingt nötig, eine Volksabstimmung durchzuführen, was nach dem geltende Recht noch möglich wäre, da der Betrag nicht aus Steuergeldern, sondern aus einer einmaligen Sonderausschüttung der SNB stammt.

3. Schlussabstimmung

Mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt die Kommission dem Kantonsrat, der unveränderten Vorlage 26-12 des Regierungsrates zuzustimmen, sowie einstimmig, das Postulat 2024/9 als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

Matthias Freivogel (Kommissionspräsident)

Tim Bucher

Martin Egger

Beat Hedinger

Deborah Isliker

Isabelle Lüthi

Peter Neukomm

Corinne Ullmann

Josef Würms

Anhang:

- Änderung RSE-Gesetz SHR 900.300

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Entwurf

Gesetz

**zur Förderung der Regional- und
Standortentwicklung im Kanton
Schaffhausen**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: —

Geändert: **900.300**Aufgehoben: —

*Der Kantonsrat Schaffhausen,**beschliesst als Gesetz:***I.**

Der Erlass SHR [900.300](#) (Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Generationenfonds wird geöffnet aus:

- c) (geändert) seinen Kapitalerträgen
- d) (geändert) der Sonderausschüttung 2025 der Schweizer Nationalbank in Höhe von Fr. 4'603'999.00
- e) (neu) durch Beschluss des Kantonsrats zugewiesenen Mitteln aus dem Eigenkapital oder der Jahresrechnung des Kantons sowie
- f) (neu) allfälligen weiteren Zuwendungen

II.*Keine Fremdänderungen.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg